

## **Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU**

### **Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003 Drucksache 15/1363)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003 Drucksache 15/1363) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 a) erhält folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Lehre‘ ein Komma und das Wort ‚Weiterbildung‘ eingefügt.“

b) Nummer 2 a) wird Nummer 2 b), Nummer 2 b) wird Nummer 2 c) und Nummer 2 c) wird Nummer 2 d).

c) Nummer 6 b bb) entfällt.

d) Nummer 9 c) aa) erhält folgende Fassung:

„9 c) aa) In Satz 1 wird das Wort ‚Professoren‘ durch das Wort ‚Hochschullehrer‘ und das Wort ‚Fachbereichsrats‘ durch das Wort ‚Dekanats‘ ersetzt.“

e) Nummer 23 f) bb) entfällt.

f) Nummer 26 a) cc) wird geändert:

„cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

‚7. die Mitteilung über den ersten Wohnsitz.‘“

g) Nummer 43 a) wird geändert:

„In § 68 a Satz 2 werden nach dem Wort ‚fachbezogene‘ ein Komma und das Wort ‚fachdidaktische‘ eingefügt.“

h) Nummer 49 a) entfällt.

i) Nummer 49 b) wird Nummer 49 a).

j) Nummer 49 c) wird Nummer 49 b) und erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 3 werden nach Satz 4 die Sätze 5 und 6 angefügt:

‚Der Rektor entscheidet auf Vorschlag der Dekane nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 über alle Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen, soweit diese Entscheidungen durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden sind. Der Rektor kann auch ohne Vorschlag eines Dekans über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden, wenn die Voraussetzungen über die Gewährung gegeben sind.‘“

- k) Nummer 55 a) erhält folgende Fassung:
- „a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe c) angefügt:
- „c) in weiteren Fachbereichen aus neun Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 5:1:2:1.“
- l) Nummer 55 a) wird Nummer 55 b), Nummer 55 b) wird Nummer 55 c) und Nummer 55 c) wird Nummer 55 d).
- m) Nummer 55 c) erhält folgende Fassung:
- „c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Fachbereiche können sich durch vom Fachbereichsrat zu beschließende Satzung eine Substruktur geben. In den dazu vorgesehenen Gremien müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Werden einem Gremium Aufgaben des Fachbereichsrats übertragen, gilt Absatz 1 entsprechend.“
- n) Nummer 57 b) aa) erhält folgende Fassung:
- „aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung“.
- o) Nummer 58 erhält folgende Fassung:
- „58. § 91 erhält folgende Fassung:
- „Mindestens zwei Hochschullehrer und, soweit zu ihren Dienstaufgaben die selbständige Forschung gehört, andere Wissenschaftler eines Fachbereichs, können durch Einbringung der ihnen zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel mit Zustimmung des Dekanats ein wissenschaftliches oder künstlerisches Institut bilden. Über Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 entscheidet der Rektor. Die Bildung, Änderung oder Auflösung kann nur versagt werden, wenn es die Funktionsfähigkeit von Forschung und Lehre erfordert.“
- p) Nummer 66 a) entfällt.
- q) Nummer 66 b) wird Nummer 66.
- r) Nummer 73 b) erhält folgende Fassung:
- „Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach Maßgabe des § 109 a gebührenfrei. Prüfungs- und Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, soweit eine gesetzliche Regelung dies vorsieht.“
- s) Nummer 73 c) aa) erhält folgende Fassung :
- „aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei multimedialen Studiengängen können Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden.“
- t) In Nummer 80 wird § 117 Abs. 4 angefügt:
- „(4) Bis zum 15. Oktober 2007 können die Hochschulen für den Zugang zu einem postgradualen Studiengang abweichend von § 33 Abs. 7 Studien- und Prüfungsleistungen, die einem abgeschlossenen Studium gleichwertig sind, als Zugangsvoraussetzung anerkennen.“

**Begründung:**

a) und b)

Durch den Änderungsantrag zu den Buchstaben a.) und b.) wird die Weiterbildung ausdrücklich als gleichberechtigte Aufgabe der Hochschulen neben Forschung, Lehre und Studium definiert.

c)

Der Änderungsantrag unter dem Buchstaben c) zielt darauf, die Festsetzung von Zulassungszahlen beim Zusammenwirken von Hochschulen bei dem zu bildenden gemeinsamen Gremium zu belassen.

d)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben d) stellt klar, daß die Gesamtzuständigkeit für die Sicherstellung des Lehr- und Studienangebots beim Dekanat liegt, wenn auch konkrete Weisungsrechte gegenüber Hochschullehrern in diesem Zusammenhang nur dem Dekan zustehen.

e)

Durch den Änderungsantrag zum Buchstaben e) wird die Übergangsregelung zur Zugangsregelung für postgraduale Studiengänge in die sonstigen Übergangsbestimmungen in § 117 integriert.

f)

Der Änderungsantrag unter dem Buchstaben f) schwächt die Immatrikulationsvoraussetzung bzgl. des Wohnsitzes von einer Nachweispflicht auf eine Mitteilungspflicht ab und wirkt einer unnötigen Bürokratisierung damit entgegen.

g)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben g) sichert dem einzurichtenden Zentrum für Lehrerbildung auch eine Kompetenz in der fachdidaktischen Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung.

h) bis j)

Die Änderungsanträge zu den Buchstaben h) bis j) sind darauf gerichtet, den Mitgliedern des Rektorats die selbständige und eigenverantwortliche Zuständigkeit für die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu belassen und zudem von der Einführung von Beauftragten des Rektors abzusehen. Dies entspricht Anregungen aus dem Kreis der Hochschulen.

k) und l)

Die Änderungsanträge zu den Buchstaben k) und l) schaffen inzident die Voraussetzung für die Gründung weiterer Fachbereiche an der Hochschule für Künste.

m)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben m) schafft die Möglichkeit, dem Gremium Aufgaben des Fachbereichsrats übertragen zu können. Durch Verweis auf Absatz 1 wird in diesem Falle die Gremienzusammensetzung bestimmt.

n)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben n) definiert die Mitwirkung der Studienkommission bei der Lehrangebotsplanung ausführlicher als bislang vorgesehen.

o)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben o) zielt darauf, dem Rektor die Kompetenz einzuräumen, in Ausnahmefällen auch Institutsgründungen durch einen einzelnen Hochschullehrer zu ermöglichen. Auch dies ist eine Anregung aus dem Kreis der Hochschulen.

p) und q)

Der Änderungsantrag zu den Buchstaben p) und q) enthält eine redaktionelle Änderung und belässt es auch nach Einführung der Dekanate sprachlich bei der geltenden Fassung des Gesetzes, dass die Vertreter der Dekane im Akademischen Senat vertreten sind.

r)

Der Änderungsantrag zum Buchstaben r) hat deklaratorische Bedeutung und stellt die Voraussetzungen für Verwaltungsgebühren eindeutig klar.

s)

Der Änderungsantrag unter dem Buchstaben s) ist redaktionell und ersetzt das Wort „virtuell“ durch das präzisere Wort „multimediategestützt“.

t)

Durch den Änderungsantrag zum Buchstaben t) wird die Übergangsregelung zu den Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines postgradualen Studiums in die sonstigen Übergangsregelungen integriert und bis zum Jahr 2007 ausgedehnt.

Gerlinde Berk,  
Dr. Domann-Käse, Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jäger, Eckhoff und Fraktion der CDU